

An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Martin Kraska

Zürich, den 25.02.2010

überbracht:**F**Zustelladresse

OG, III. ZK.

Klausstr. 4

8008 Zürich

in re

BEGRÜNDUNG

für

**10 SELF-EXECUTING-VÖLKERRECHT-BESCHWERDEN
10 NICHTIGKEITSBESCHWERDEN
10 KOSTENBESCHWERDEN**

S. 1 - 38

ca.

10 vorsätzlich illegale Verfügungen vom 07./**26.01.2010**, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend wegen wiederholt und fortgesetzt systemimmanent vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar böswilligen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, in Ausstand gesetzten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter Dr. R. Baechler & GS lic. iur. P.-L. Good, jeweils kostenpflichtig

- Geschäft Nr. EB092017/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 19.08.2009 in Betreuung Nr. 127228, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 500
- Geschäft Nr. EB092339/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 30.09.2009 in Betreuung Nr. 128020, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150

- Geschäft Nr. EB092349/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128095, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
- Geschäft Nr. EB092348/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128096, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
- Geschäft Nr. EB092350/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128097, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
- Geschäft Nr. EB092351/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128098, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
- Geschäft Nr. EB092352/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128099, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
- Geschäft Nr. EB092343/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128100, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
- Geschäft Nr. EB092346/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128101, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 300
- Geschäft Nr. EB092342/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 23.10.2009 in Betreuung Nr. 128455, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150

10 vorsätzlich illegale Verfügungen Audienzrichteramt, BGZ, wegen wiederholt und fortgesetzt systemimmanent vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar böswilligen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, in Ausstand gesetzten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter Dr. R. Baechler unterzeichnet, jeweils kostenfrei

- EB092017 vom 05.11.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 19.08.2009 B-Nr. 127228
- EB092339 vom 03.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 30.09.2009 B-Nr. 128020
- EB092349 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128095

- EB092348 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128096
- EB092350 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128097
- EB092351 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128098
- EB092352 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128099
- EB092343 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128100
- EB092346 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128101
- EB092342 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 23.10.2009 B-Nr. 128455

betr.

unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen/totale Bestreitung vom*

- **09.09.2009,10:45am**, contra Zahlungsbefehl vom 19.08.2009 in Betreuung Nr. 127228, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:01pm**, contra Zahlungsbefehl vom 30.09.2009 in Betreuung Nr. 128020, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:02pm**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128095, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:06am**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128096, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:08pm**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128097, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:14pm**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128098, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:15pm**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128099, Betreibungsamt Zürich 6,

- **05.11.2009,4:17pm**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128100, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:19pm**, contra Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128101, Betreibungsamt Zürich 6,
- **05.11.2009,4:20pm**, contra Zahlungsbefehl vom 23.10.2009 in Betreuung Nr. 128455, Betreibungsamt Zürich 6,

von

Kraska Martin

ca.

Div.

rechtfertigen sich innert Frist *Wiederholung & Ergänzung* folgender

A Anträge

1. **Wiederholung des unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen gem. Art. 265a SchKG/totale Bestreitung* vom **09.09.2009, 10:45am** contra Zahlungsbefehl vom 19.08.2009 in Betreuung Nr. 127228, Betreibungsamt Zürich 6 von Martin Kraska gegen Inkassostelle Kreis Bern Mittelland und neun Mal am **05.11.2009, 16:01 bis 16:20 pm**, contra Zahlungsbefehl vom 30.09.2009 in Betreuung Nr. 128020, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Die Eidgenössische Gesundheitskasse, 4242 Laufen, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128095, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128096, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128097, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128098, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128099, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128100, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128101, Betreibungsamt Zürich 6,**

von Kraska Martin gegen Inkassostelle Kreis Bern-Mittelland, 3001 Bern, Zahlungsbefehl vom 23.10.2009 in Betreuung Nr. 128455, Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, Röntgenstr. 17, 80857 Zürich unter Bezugnahme auf obzitierte, vorsätzlich illegalen Verfügungen des wiederholt angezeigten, einseitig begabten Pseudo-Richters innert Frist.

2. Es sei die **10 vorsätzlich illegalen Verfügungen** vom 07./26.01.2010, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend wegen wiederholt und fortgesetzt systemimmanent vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar böswilligen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, in Ausstand gesetzten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter Dr. R. Baechler & GS lic. iur. P.-L. Good, jeweils kostenpflichtig:
 - Geschäft Nr. EB092017/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 19.08.2009 in Betreuung Nr. 127228, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 500
 - Geschäft Nr. EB092339/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 30.09.2009 in Betreuung Nr. 128020, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092349/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128095, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092348/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128096, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092350/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128097, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092351/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128098, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092352/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128099, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092343/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128100, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150
 - Geschäft Nr. EB092346/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 05.10.2009 in Betreuung Nr. 128101, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 300

- Geschäft Nr. EB092342/U vom 07.01.2010, BGZ, Dr. R. Baechler, ZA vom 23.10.2009 in Betreuung Nr. 128455, Betreibungsamt Zürich 6, kostenpflichtig CHF 150

ex tunc nichtig zu erklären und alle in kausalem Zusammenhang stehenden Verfügungen etc. unverzüglich kosten- & schadenersatzpflichtig aufzuheben.

3. Es sei auch die **10 vorsätzlich illegale Verfügungen** Audienzrichteramt, BGZ, wegen wiederholt und fortgesetzt systemimmanent vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar böswilligen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, in Ausstand gesetzten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter Dr. R. Baechler unterzeichnet, jeweils kostenfrei:

- EB092017 vom 05.11.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 19.08.2009 B-Nr. 127228
- EB092339 vom 03.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 30.09.2009 B-Nr. 128020
- EB092349 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128095
- EB092348 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128096
- EB092350 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128097
- EB092351 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128098
- EB092352 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128099
- EB092343 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128100
- EB092346 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 05.10.2009 B-Nr. 128101
- EB092342 vom 02.12.2009, BGZ, Dr. R. Baechler, ZB vom 23.10.2009 B-Nr. 128455

ex tunc nichtig zu erklären und alle in kausalem Zusammenhang stehenden Verfügungen etc. unverzüglich kosten- & schadenersatzpflichtig aufzuheben.

4. Es sei *aufschiebende* Wirkung, *unentgeltliche* Prozessführung, *unentgeltliche* Prozessvertretung & den völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht zu gewähren, welches innert nützlicher Frist auf billige Weise untersucht, *öffentlich beraten*, *öffentlich beurteilt* und *öffentlich verkündet*.
5. Es sei alle vorbefassten RichterInnen von Gesetzes/Amtes wegen in unstreitigen Ausstand zu setzen; resp. haben sich setzen zu lassen.
6. Alle vorbefassten RichterInnen werden infolge unbestritten unwiderlegt nachgewiesener Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, EMRK, CCPR, BV, Rechtsstaat & IBf selbstverständlich immer noch weiterhin und wieder abgelehnt.
7. Es sei *restitutionam ad integrum quo ante* zu gewähren und zu gewährleisten.

B Begründung

1. Die unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschläge/kein neues Vermögen gem. Art. 265a SchKG/totale Bestreitung* contra alle Zahlungsbefehle in allen Betreibungen hinsichtlich Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen sind **in fine** unwiderlegt innert Frist erfolgt.
2. Unter Berücksichtigung von Art. 17 EMRK ist die EMR-Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für die Schweizer Eidgenossenschaft, Div., den Ersatzrichter Dr. R. Baechler & GS lic. iur. S. Schmid und die vorbefassten ObergerichtIn & BundesrichterIn das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der *ungekündigten* Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.
3. Da es sich hierbei um von keiner Seite bestritten oder widerlegt unverjähr-, unverzicht- & unantastbares **Self-executing-Völkerrecht - erga omnes partes** - handelt, können weder der IBf, Div., innerstaatlichen Ober-, BundesrichterIn noch der hochleistungskriminelle Dr. R. Baechler auf den gerügten, einmal mehr geltend gemachten, **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing** unverjähr-, unverzicht- & unantastbar rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's verzichten; selbst dann nicht, wenn der IBf, Div., alle innerstaatlich vorbefassten Ober- & Bundes- & ErsatzrichterIn entgegen allen Anträgen des IBf's allenfalls verzichten; resp. amtsmissbräuchlich gesetzwidrig verweigern wollten/sollten - **ius cogens!**
4. Demzufolge ist **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend ohne Einschränkung durch allfällige Sekundärliteratur** gem. *Art. 265a SchKG* wie folgt vorzugehen – **ius cogens:**
5. 1 Erhebt der angebliche Schuldner wie vorliegend unbestritten endgültig rechtskräftigen Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen

gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.

6. 2 Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
7. 3 Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.
8. 4 Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
9. Demzufolge ist zusätzlich **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** Art. 29 BV zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
10. 1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung ohne Diskriminierung innert angemessener Frist.
11. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
12. 3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.
13. Art. 29a BV Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.
14. Art. 30 BV 1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
15. 2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
16. 3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind *öffentlich*. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
17. Demzufolge ist Art. 6-1 EMRK („**pacta sunt servanda**“) und zusätzlich Art. 190 BV **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend masgebend** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius co-gens**:

1 Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden...

3 Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

18. Nichts anderes stellt auch die Publikation vom 20.07.2009¹ fest.

19. Nur gem. Art. 268 ZGB (Geistesschwäche) in Verbindung mit Art. 269 ZGB (Geisteskrankheit) amtsunfähige RichterInnen und/oder wegen vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren Amtsmisbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht strafverzeigte, innerstaatlich vorbefasste RichterInnen verlangen Verzicht auf; resp. verweigern den völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverzicht-, unantast- und unverjährbar rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gem. EMR-Konvention, Covenant of Civil and Political Rights *CCP, BV, Gesetz und Anstand*.

20. Zusätzlich verletzt einmal mehr Ersatzrichter, Dr. R. Baechler alle einschlägigen Gesetzesartikel und Anstand betr. Ausstand/Ablehnung von Gesetzes/Amtes wegen wegen persönlicher Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, Bundes-, Kantonsverfassung, Gesetz & IBf hinsichtlich wiederholt zur Anzeige gebrachten Verbrechen/Vergehen i.S. des Strafgesetzbuches, indem Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, vor Erlass der ohnehin unzulässigen und unrechtmässigen Verfügungen, einerseits vorsätzlich ohne Rechtsmittelbelehrung, ohne Rechtsmittelfrist - ohnehin nichtig - wieder keine gesetzlich verlangte *Meldung* an die zuständigen Behörden veranlasst hat, obwohl Ersatzrichter Dr. R. Baechler schon deswegen vorliegenden Falls wieder über keinerlei Kognitionsbefugnis verfügt.

21. Somit wird höflich um Genehmigen des Ausdrucks des Bedauerns ersucht, entgegen des vorsätzlichen Gesetzesbruchs und der vorsätzlichen Rechtsbeugung des einseitig begabten Ersatzrichters & Akademikers, Dr. R. Baechler, den rechtlichen Anspruch auf **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebendes Völkerrecht zu wiederholen, das völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebende Völkerrecht** gewährt, gewährleistet, verwirklicht und schliesslich gemäss Anträge vollumfänglich gutgeheissen zu bekommen.

22. Gemäss Interview des Bundesgerichtspräsidenten, Lorenz Meyer, in „NZZ am Sonntag“ vom 4. Januar 2009, S.8 *„entscheiden die Stimmbürger, ob die Schweiz einer internationalen Vereinbarung wie der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft oder nicht. Insofern geht das Volksrecht vor. ... Wenn das Land aber einmal beigetreten ist, dann hat das Bundesgericht die Aufgabe, diese Vereinbarung durchzusetzen. ... Wir haben einen Verfassungsauftrag und wollen diesen selbstbewusst und vollumfänglich wahrnehmen. ... Es ist eine der wichtig-*

¹ **Heinz Aemisegger**, Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, in: Jusletter 20. Juli 2009

sten Aufgaben der Justiz, die Hierarchie der Normen durchzusetzen. ... Wir sind zuständig dafür, dass derjenige recht erhält, der nach dem Gesetz recht hat. ... Und das ist oft-mals ein Schwacher oder ein Angehöriger einer Minderheit.“

23. Dem Wunsch der illegalen Verfügung Geschäft: EB091631-EU/EB091631 vom 07. 09.2009 kann, *ohne* Gesetz, *ohne* Rechts- & *ohne* Rechtsmittelbelehrung, beklagenswerterweise leider nicht entsprochen werden, weil die gesetzwidrige Einrede des wiederholt angezeigten fehlbaren Dr. R. Baechler hinsichtlich behaupteten, angeblichen Entstehungszeitpunktes einer Forderung keinerlei Einschränkung oder gar Ausserkraftsetzung des Bundesverfassungsrechts gem. Art. 265a ff SchKG betr. **unbestritten endgültig rechtsgültige** Rechtsvorschläge/kein neues Vermögen/totale Bestreitung des IBf's enthält.
24. Umso verwerflicher ist die strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchliche Drohung des wiederholt und fortgesetzt strafrechtlich angezeigten Dr. R. Baechler, vorsätzlich amtsmissbräuchlich, ohne gesetzliche Grundlage, wider besseren Wissens, die unbestritten innert Frist rechtsgültig erfolgte Einrede des IBf's *kein neues Vermögen* zu drohen, unzulässig zu erklären als auch in der Folge der Rechtsvorschlag kein Hindernis für eine allfällige Fortsetzung der Betreibung darstellte, indem der hiermit gem. § 21 StPO von Völkerrechts/Amtes wegen strafrechtlich zu verfolgende angezeigte Dr. R. Baechler den völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's vorsätzlich böswillig verletzt und die Minimalanforderungen eines Rechtsstaates betr. Untersuchungs-, Inkorporations-, öffentliche Beratungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht schlechterdings einmal mehr wie bisher fortgesetzt systematisch fortwährend verletzt.
25. In Tat und Wahrheit entbehren auch die illegalen Verfügungen vom 2009 des strafverzeigten Dr. R. Baechler weder Rechts- noch Rechtsmittelbelehrung und verletzen vorsätzlich somit auch Art. 18-1 KV, wonach jede Person vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens hat & darüber hinaus auch Art. 18-2 KV, wonach die Parteien Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung haben.
26. Gem. Art. 49 BGG darf eine mangelhaft eröffnete Verfügung ohnehin keine Nachteile für den IBf nach sich ziehen und muss von Amtes wegen aufgehoben werden.
27. Prozessentschädigung steht dem obsiegenden IBf zu, wohingegen keinem Gemeinwesen solche zuzusprechen ist.
28. Die 10 illegalen Verfügungen 2009 und 2010 entbehren jeglicher gesetzlicher Grundlage und verletzen unantast-, unverzicht- & unverjährbar verfahrensgarantiertes Self-executing-Völkerrecht, EMRK etc., indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's in gerügter, totaler Geheimjustiz wiederholt und fortgesetzt amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung begünstigend wider besseres Wissen - wie immer - in totaler Geheimjustiz - einmal mehr konsequent - verletzt wird.
29. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch die Zürcher Todesdirektion – Dr. iur. **Peter Wiederkehr**, Prof. Dr. **Ernst Buschor**, **Verena Diener** & Dr. iur. **Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerIn-

nen und FOLGEN - ist gerichtsnotorisch bekannt finanzielles Einkommen des IBf's einmal mehr mit Verfügung vom 12.09.2005, Zürcher Todesdirektion, vorsätzlich untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 4 - **eo ipso loquitur**.

30. Das Fehlverhalten von Dr. R. Baechler ist besonders *niederträchtig & böswillig* zu beurteilen, nachdem er auch in diesen Verfahren vorgängig auf sein einseitig begabtes, ungesetzliches Wahrnehmungsdefizit mit Rechtsvorkehren 2009 des IBf's ausdrücklich schriftlich wiederholt darauf hingewiesen worden ist.
31. Prozessentschädigung steht dem obsiegenden IBf zu, wohingegen dem Gemeinwesen keine solche zuzusprechen ist.
32. Bekanntlich stehen RichterInnen auch gemäss NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11. 2008 Nr. 268 S. 18 Urteil 9C_116/2008 vom 20.10.2008, BGer, nicht über dem Gesetz.
33. Schliesslich macht der IBf lediglich aber immerhin völkerrechtlich *self-executing* verfahrens garantiert rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich auch unter anderem unentgeltlicher Prozessvertretung und Prozessführung geltend.
34. Die sich über Seiten hinziehende, pseudojuristische Rabulistik des beklagenswert einseitig begabten Vorrichters und promovierten Akademikers vermag mit Beweismitteln gem. ZGB Art. 8 & 9 den unwiderlegt nachgewiesenen **Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen/partielle Prozessunfähigkeit** des IBf's & juristischen Laien in keiner Weise zu widerlegen und beschränkt sich wirr & weit-schweifig mit überspitzten Formalismen, haltlosen Behauptungen, Spekulationen, gesetzlosen Unterstellungen & falsch zitierter Sekundärliteratur.
35. Die mit Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U, 3. Abtlg. als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, mitwirkende BR lic. iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BR. Dr. C. Bühler, Ersatzrichter lic. iur. Niklaus Bannwart & GSin Mikkonen 100 % kostenpflichtig CHF 377 unwiderlegt gerichtsnotorisch bekannt nachgewiesene ... **partielle Prozessunfähigkeit** ... des IBf's rechtfertigt seinen *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich auch unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und *unentgeltlicher* Prozessführung für die gehörige Wahrung dessen Interessen.
36. Indem alle national vorbefassten VorrichterInnen den *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und Prozessführung verweigern, setzen die Vorrichter - vorsätzlich wider besseren Wissens - einen Nichtigkeitsgrund und begehen zusätzlich völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft *self-executing* strafbar den vollendeten Tatbestand des dringenden Verdachts des Amtsmissbrauchs, der ungetreuen Amtsführung, der Begünstigung, der Unterdrückung von Beweismitteln im gerichtlichen Verfahren, der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und der Verletzung von *Self-executing* Völkerrecht, EMRK, BV & Gesetz gegenüber dem eigenen angeblichen Rechtsstaat und IBf, was einmal mehr deren Ablehnung und unstrittige Ausstand sofort einmal mehr begründet und rechtfertigt.

37. Der Anspruch auf *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Prozessvertretung ist völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* und rechtsgenügend ausgewiesen.
38. Indem die völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft wegen Amtsmissbrauchs, Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft strafbar abgelehnten Vorrichter keine Untersuchung, keine öffentliche Beratung, keine öffentliche Beurteilung, keine öffentliche Verkündung und keine Gutheissung der Gesuche des IBf's um *unentgeltliche Prozessführung*, um *unentgeltliche Prozessvertretung und Zugang zu einem vorhandenen Rechtsmittel gem. EMRK Art. 6-1* im Sinne der Anträge der Zivilklage allenfalls an die zuständige Stelle von Amtes wegen gem. GVG-ZH § 194-2 vorgenommen haben, haben die hiermit zur Anzeige gebrachten Vorrichter vorsätzlich zusätzlich nach kantonaler ZPO und Bundesrecht einen Nichtigkeitsgrund begründet und gesetzt.
39. Der IBf erlaubt sich Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, 100% kostenpflichtig CHF 377, ins Recht zu legen, wonach: Zitat:
- „... wegen partieller Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mehr [auf Eingaben] einzutreten, ...“, **Beilage von Amtes wegen beizuziehen**
- weshalb zur **gehörigen Führung** dieses Prozesses, auch unentgeltlich, es offensichtlich eines Rechtsbeistandes bedarf.
40. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes. Indem die Klage nicht zugelassen wird, droht ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil für den Kläger und verursacht einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Verfahren und begründet einen weiteren Nichtigkeitsgrund.
41. Indem der partiell prozessunfähig erklärte Kläger als Handlungsunfähiger im Prozess nicht gehörig vertreten war, ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund gegeben.
42. Im Zivilverfahren sind als *Rechtsmittelvoraussetzungen* sowohl die Berufung als auch der Rekurs etc. gegeben. Indem die angefochtene Erledigungsverfügung mit mangelhafter Rechtsmittelbelehrung der Nichtigkeitsbeschwerde eröffnet worden ist und dadurch für den Kläger keine Nachteile bewirken darf (Art. 49 BGG), ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund *ex tunc* gegeben.
43. Indem das Gericht wiederum in totaler Geheimjustiz die beiden gerügten Verfügungen erlassen hat, wird bereits der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Klägers durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz & Art. 6-1 EMRK beruhendes Gericht, welches innert nützlicher Frist, auf billige Weise untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, vorsätzlich wider besseres Wissen völker-

rechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich verletzt.

44. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts. Indem die Vorinstanz wiederholt feststellt, angeblich spiele der Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung eine rechtliche Rolle, wird nochmals ein Nichtigkeitsgrund gesetzt, indem kein Richter über dem Gesetz SchKG Art. 265 a steht, wonach eben gerade der Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung nicht einmal dem Schein nach Erwähnung findet;

NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11.2008 Nr. 268 S. 18

45. Ausserdem ist Vormerk zu nehmen, dass die Begründung auch der angefochtenen Verfügungen/Beschlüsse sowohl im Einzelnen als auch in ihrer Gesamtheit strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung ergangen, vollumfänglich bestritten wird.
46. Gem. § 84-1 ZPO wird Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.
47. Rügen wegen Verletzung von Self-executing-Völkerrecht sind kostenlos.
48. Gem. § 84-2 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.
49. Unabhängig davon wird ausserdem zusätzlich mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's mit Pfändungen/Verlustscheinen unter anderen des Betreibungsamtes Zürich 6, einmal mehr und weiterhin gerichtsnotorisch bekannt und unwidersprochen glaubhaft nachgewiesen;
- Beilagen von Gesetzes wegen beizuziehen**
50. Gem. § 85-1 ZPO befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.
51. Gem. § 87 ZPO wird auf besonderes Gesuch, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, unter den Voraussetzungen von § 84 ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf.
52. Die vorbefassten, offensichtlich einseitig begabte promovierten Oberrichter Dr. iur. H. A. Müller, Vorsitzender, Dr. iur. H. Schmid, Dr. iur. J. Zürcher & GS lic. iur. Matthias Nägeli et al. haben die mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 hinsichtlich FK/ Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02. 2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, glaubhaft nachgewiesene „**partielle Prozessunfähigkeit**“ des IBf's weder widerlegt noch begründet, dass der IBf ohne unentgeltlicher Rechtsbeistand seine Rechtsache **gehörig zu vertreten** in der Lage sein soll.

53. Über Antrag 4 ist **sofort zu entscheiden**, insbesondere nicht, wenn Antrag 4 zu Beginn des Zivilverfahrens wie vorliegend erfolgreich gestellt wurde, erst mit dem Endentscheid.
54. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch das Schweizer Bundesgericht, vertreten durch **Merkli Thomas et al.**, Staatsterrorist und Bundesrichter, die Zürcher Todesdirektion - **Peter Wiederkehr, Ernst Buschor, Verena Diener & Thomas Heiniger** et. al. - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist - gerichtsnotorisch bekannt - finanzielles Einkommen des IBf's untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 1 - **eo ipso loquitur** –
 - **Beilage von Amtes wegen beizuziehen – vgl. auch www.hydepark.ch**
55. Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** – verfahrens garantiert self-executing untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder ausser Kraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrens garantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch und in Geheimjustiz beschränkt & schliesslich ausser Kraft gesetzt haben.
56. In unüberwindbarem Widerspruch zum *Self-executing*-Völkerrecht steht Art. 14 VG, wonach für von Bundesrichter begangene Delikte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit für eine Strafverfolgung in jedem Fall die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich ist, was klar und deutlich ein völkerrechtswidriges Strafverfolgungsprivileg bedeutet.
57. Gem. Art. 2-1 BGG ist das Bundesgericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Seine Entscheide können gem. Art. 2-2 BGG nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden. *Self-Executing*-Völkerrecht ist davon nicht ausgenommen

Ausstandsgründe (Art. 34-1 BGG):

Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:

- in der Sache ein **persönliches** Interesse haben;
- in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;
- aus anderen Gründen, insbesondere wegen **Rückgriffklagebedrohtheit**, wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei, oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

Indem alle vorgenannt vorbefassten Bundes- & Zürcher RichterInnen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätz-

lich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseren Wissens verweigern, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich hinreichend begründet.

Art. 35-1 BGG Mitteilungspflicht:

Trifft wie vorliegenden Falls bei einer Gerichtsperson ein oder mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.

Indem Dr. R. Baechler und alle vorgenannt vorbefassten Bundes- & Zürcher RichterInnen den völkerrechtlich *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseren Wissens verweigert haben und verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie Mitteilung ans Abteilungspräsidium oder in kantonaler Analogie Meldung erstattet haben, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich einmal mehr hinreichend begründet:

wurde von allen VorrichterInnen vorsätzlich wiederholt verletzt.

Art. 37-1 BGG Entscheid

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluß der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.

² Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden.

³ Sollte der Ausstand von so vielen Richtern und Richterinnen verlangt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Bundesgerichts durch das Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten und -präsidentinnen der in der Sache nicht beteiligten Kantone so viele außerordentliche nebenamtliche Richter und Richterinnen, als erforderlich sind, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst beurteilen zu können;

wurde von allen VorrichterInnen vorsätzlich verletzt.

Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

² Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

³ Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist; **wurde von allen VorrichterInnen vorsätzlich verletzt.**

Art. 56-1 BGG Anwesenheit der Parteien und Urkundeneinsicht

Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen. ² Wo es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist, nimmt das Gericht von einem Beweismittel unter Ausschluß der Parteien oder der Gegenparteien Kenntnis. ³ Will das Gericht in diesem Fall auf das Beweismittel zum Nachteil einer Partei abstellen, so muß es ihr den für die Sache wesentlichen Inhalt desselben mitteilen und ihr außerdem Gelegenheit geben, sich zu äußern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen; **wurde von allen VorrichterInnen verletzt.**

Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. ² Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

³ Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist; **wurde von allen VorrichterInnen vorsätzlich verletzt.**

Art. 105-1 BGG Maßgebender Sachverhalt

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

² Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht.

Indem alle vorgenannt vorbefassten Bundes- & Zürcher Richterinnen den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider besseren Wissens strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1

etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen² im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs- öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

Die wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachten VorrichterInnen haben bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., diese VorrichterInnen dürfen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5):

Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.

Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch VorrichterInnen begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.

Somit haben die VorrichterInnen sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

Gem. § 102-2 haben die VorrichterInnen ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.

Die Tatsache, dass der Vorrichter auf Grund seines gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden sind, haben die VorrichterInnen mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Partei solche eingereicht haben, weshalb die VorrichterInnen gesetzlich von der Ausübung ihres Amtes – meldepflichtig - zwingend und a priori – ex tunc ausgeschlossen sind.

Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** – untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder ausser Kraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vor-**

² **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. In-nerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick , S.176 ff

sätzlich völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft gesetzt haben.

Verletzung der EMRK im Besonderen

1. Bei der angeblichen Forderung des Zahlungsbefehls handelt es sich um zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche oder Verpflichtungen unter Schutz der EMRKonventionsverfahrensgarantien.
2. Der erfolgte Rechtsvorschlag des IBf's contra den Zahlungsbefehl, die Feststellung kein neues Vermögen gestützt auf Art. 265a-1 SchKG und die totale Bestreitungen wurde unwidersprochen nachgewiesen innert Frist rechtsgültig erhoben.
3. Mit der Begründung, der IBf sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor.
4. Der Richter hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
5. Gem. Art. 265a-2 SchKG bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag, wenn der angebliche Schuldner und IBf seine Einkommens- & Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
6. Gem. Art. 265a-3 SchKG stellt der Richter den Umfang des allenfalls neuen Vermögens fest (Art. 265-2 SchKG), wenn der Richter den Rechtsvorschlag nicht bewilligt.
7. Etwas anderes steht im SchKG nicht; insbesondere findet sich kein Gesetz, wonach der Zeitpunkt der Entstehung einer angeblichen Forderung den Art. 265a-1 ff SchKG einschränken oder aufheben würde.
8. Mit allen Eingaben des IBf's wurde Rechts- & Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich angeblich gesetzlicher Beschränkung und/oder Außerkraftsetzung des rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch den willkürlich behaupteten Zeitpunkt eines Konkurses; Zitat:

„Ein solcher Rechtsvorschlag ist nur zulässig, wenn die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist.“

erneut ersucht und als vorsätzliche Fehlinterpretation und Falschanwendung auch anlässlich von Verhandlungen, so am 17.04.2008, wiederholt und fortgesetzt gerügt.

9. Gem. Verfügungen vom 07.01.2010 ff betr. Verweigerung der Bewilligung des Rechtsvorschlages mit der Begründung „wegen fehlenden neuen Vermögens in allen obgenannten Betreibungen wurde keine Untersuchung, keine öffentliche Beurteilung, keine öffentliche Beratung weder eine öffentliche noch eine nicht-öffentliche Urteilsverkündung noch eine gesetzliche Beschränkung und/oder Außerkraftsetzung des rechtlichen Anspruchs auf formelles & materielles Gehör des IBf's durch einen willkürlich bestimmten, angeblichen Zeitpunkt hinsichtlich rechtlichen Anspruchs auf materielles & formelles Gehör gesetzlich begründet.

10. Kein Rechtsstaat kann in vorliegendem Fall der Verweigerung des unverjähr-, unverzicht- & unantastbar verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers oder Sekundärliteratur etc. gebunden, die vorliegenden Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen.
11. Noch viel weniger ohne Gesetz.
12. Indem BGZ, OG & BGer auf alle Anträge des IBf's in Geheimjustiz kostenpflichtig vorsätzlich wider besseren Wissens nicht eintraten, wurde EMRK Art. 6-1/2 i.V.m. 6-3 lit. c verletzt, weil dem self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's und juristischen Laien in keiner Weise Genüge getan und der Rechtsvorschlag mit der Begründung kein neues Vermögen wurde von keinem Gericht weder untersucht, noch öffentlich beraten, noch öffentlich beurteilt und der Anspruch, falls Mittel zur Bezahlung infolge Pfändungen fehlen, unentgeltlich Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, vollständig & fortwährend systematisch verweigert und somit blieben alle Anträge für die völkerrechtlich verfahrensgarantiert national wirksame self-executing Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Öffentlichkeits-, Wiedergutmachungs- & Präventions-Pflicht im Rahmen der beantragten restitutionis ad integrum quo ante national vorsätzlich unwirksam.
13. Hiermit werden Verletzungen der EMRK-Verfahrensgarantien gerügt, durch welche der verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör gegenüber dem IBf vollkommen verweigert wird und somit zusätzlich auch Art. 7, 8, 13, 14 & 17 EMRK etc. verletzt werden. Der Schutz der Verfahrensgarantien hinsichtlich Art. 17 EMRK ist zusätzlich beschränkt; resp. abgeschafft, indem die VorrichterInnen vorsätzlich wider besseren Wissens darauf hinzielen, durch ihr Handeln die EMRK gegenüber dem IBf vollends ausser Kraft zu setzen, indem sie Tätigkeiten und Handlungen vollziehen, welche den unantast-, unverzicht- & unverjähbaren Kerngehalt der Grundrechte und Freiheiten - ius cogens - einschränken oder abschaffen, was für die Schweiz mit Staatsvertrag seit 28.11.1974 völkerrechtlich im Sinne von Art. 17 EMRK unmissverständlich expressis verbis a priori untersagt ist.
14. Zudem wird auch BV Art. 190 ff verletzt.
15. Die Schweizer Eidgenossenschaft macht dadurch den IBf zum Opfer, Verletzten, Geschädigten, indem alle Anträge innerstaatlich von keinem nationalen Gericht im Sinne von EMRK Art. 6/1 i.V.m. Art. 13 weder self-executing untersucht noch öffentlich self-executing beraten & beurteilt wurden, indem offensichtlich innerstaatliche Gerichte ohne öffentliche Parteienanhörung, ohne öffentliche Beratung, ohne öffentliche Urteilsverkündung mittelalterlich anmutende totale Geheimjustiz ohne Ende betreiben, der völkerrechtlich garantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör systematisch vollständig verweigert wird, die erfolgten Zahlungsbefehle, Folgen, Verlustscheine wider besseres Wissen und Einträge im Betreibungsregister nicht gelöscht werden, die Verweigerung des kostenlosen & ungehinderten Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln und die damit im Zusammenhang kausaladaequat verursachte Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung des völkerrechtlich verfahrensgeschützt self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des IBf's gem. EMRK Art.

6-1 & 6-3 lit. c i.V.m. Art. 13 für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen hinsichtlich eines unbefangenen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gerichtes für sich bereits eine Menschenrechtsverletzung darstellt, darüber hinaus die Verweigerung der Rechts- & Rechtsmittelbelehrung betr. angeblicher Beschränkung in zeitlicher Hinsicht hinsichtlich kein neues Vermögen durch die nationalen RichterInnen der IBf wider besseres Wissen vorsätzlich diskriminiert wird, die self-executing Minimalanforderungen des Völkerrechts im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Öffentlichkeits-, Sanktionierungs- & Wiedergutmachungspflicht, Präventionspflicht (punitive damage) in keiner Weise erfüllt werden.

16. Ohne Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung/Prozessvertretung gegenüber dem nachweislich und unwidersprochen finanziell minder bemittelten juristischen Laien und IBf wird dessen völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör in billiger Weise öffentlich innerhalb einer angemessenen Frist im hängigen Verfahren seit dem August 2009 ff wiederholt und fortgesetzt verweigert, indem dessen zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen in hängigen Verfahren im Sinne von Art. 6-3 lit. c i.V.m. 14 EMRK weder gehört noch anwaltlich vertreten keinem unabhängigen unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht zur Untersuchung, öffentlichen Beurteilung & öffentlichen Verkündung unterbreitet worden ist noch werden kann, indem der aufgrund des Staates Schweiz mittellose IBf und juristische Laie infolge finanzieller Mittellosigkeit kumuliert mit Ermanglung juristisch sachnotwendiger Fachkenntnisse zwangsläufig systematisch fortwährend diskriminiert wird.
17. Die jeweiligen Abweisungen der entsprechenden Gesuche haben immer entgegen den gestellten Rechtsbegehren ohne Gegenwart des IBf's oder einer anwaltlichen Vertretung, unter Ausschluss öffentlicher Parteianhörung, in vollkommener Geheimjustiz stattgefunden und verletzen zusätzlich den Art. 6-1 & 6-3 lit. c hinsichtlich EMRK-verfahrensgarantierter öffentlicher Kontrolle über die Gerichte. Eine schriftliche und/oder anwaltlich zu begründende Vernehmlassung/Anhörung ist nie angeordnet worden. Aufgrund der jeweils eingereichten Beweismitteln gem. Art. 8 & 9 ZGB ist die finanzielle Mittellosigkeit auch nie in Abrede gestellt worden. Die Abweisungen verhindern den ungehinderten Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6-1 EMRK, womit einmal mehr der Schutz der Verfahrensgarantien ausgeschlossen worden ist und bleibt.
18. Diese Einschränkungen; resp. die Ausserkraftsetzung zielen auch in praxi auf die Abschaffung der EMR-Konvention gegenüber dem IBf hin, was im Sinne von Art. 17 EMRK ausdrücklich untersagt ist.
19. Die kritiklose Vorwegnahme der Parteilichkeit, Befangenheit und Feindschaft des wiederholt strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar angezeigte & rückgriffsklagebedroht abgelehnte Erstrichters am BGZ durch alle FolgerichterInnen weist fortgesetzt und wiederholt auf deren systematisch betriebene Abhängigkeit, Parteilichkeit, Befangenheit & Feindschaft hin, indem letztere im Ergebnis ebenso wie der erste alle eingereichten Beweismittel/Akten/Tatsachen/Urkunden im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 8 ZGB schlechterdings weiterhin systematisch unterdrücken, weder öffentlich noch nicht-öffentlich nicht hören, nicht untersuchen & nicht beurteilen, wodurch Art. 6-1 & 6-3 lit. c i.V.m. Art. 13 EMRK-garantierte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzt ist.

20. Seit von Amtes wegen erfolgten Publikationen der Konkureröffnung vom 03.08.1995 in den Kantonen Bern und Zürich einschliesslich eingereichter Beweismittel gem. Art. 8 & 9 ZGB wiederholt und fortgesetzt nachgewiesen, wurde finanziell Mittellosigkeit & Gesuche um unentgeltliche Prozessführung/Prozessvertretung unwidersprochen und unwiderlegt hinreichend klar und verständlich nachgewiesen & begründet. Mangelhafte Beweise wurde nie angemahnt.
21. Ebenso unmissverständlich weist das BGer letztinstanzlich wie zuvor alle Vorinstanzen Gesuche um unentgeltliche Prozessführung/Prozessvertretung konsequent und zusätzlich unter Kostenfolgen vollumfänglich wie bereits alle Vorinstanzen kostenpflichtig ab.
22. Diese rechtsmissbräuchliche Justizanwendung verletzt unter anderem auch das Privat- & Familienleben des IBf's erheblich & unnötig (Art. 8-1/2 EMRK) in verschiedener Hinsicht, indem die damit kausaladaequat erfolgten Eingriffe in das Privat- & Familienleben des IBf's dauerhaft ohne absehbares Ende eingegriffen haben, obwohl hierzu keine gesetzliche Grundlagen bestehen.
23. Zusätzlich wird auch Verletzung von Art. 3 EMRK geltend gemacht, indem die BundesrichterInnen völkerrechtlich self-executing officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar und ebenfalls rückgriffsklagebedroht mit ihren Urteilen drohten; Zitat:
24. „... dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche, ohne Antwort abzulegen, ...“.
25. Die damit durch BundesrichterInnen wiederholt und fortgesetzt a priori schriftlich kundgegebene Befangenheit, Parteilichkeit und vor allem inskünftig auch weiterhin vorsätzlich zu praktizieren beabsichtigte, öffentlich zur Schau getragene, nachgewiesene Feindschaft gegenüber dem finanziell mittellosen, juristischen Laien, Opfer, Verletzten, Geschädigten und IBf verletzen unter anderem auch das Diskriminierungsverbot und setzen den IBf a priori auf Vorrat ohne zeitliche Begrenzung auf ewige Zeiten einer definitiv unmenschlichen; resp. willentlich, wissentlich & willkürlich gesetz- & rechtloser Behandlung durch das Bundesgericht und dessen BundesrichterInnen systematisch und fortdauernd aus. Und zwar noch bevor der rechtsuchende juristische Laie und IBf gemäss internationalen und nationalen self-executing Verfahrensgarantien Rechtsvorkehren verfasst und einreicht für in zeitlicher Hinsicht offenbar von unbestimmter Dauer.
26. Zudem sind solcherlei nötigende Drohungen gem. StGB Art. 180 strafbar und von Amtes wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing administrativ- & strafrechtlich zu verfolgen: „Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“
27. Erst recht verletzt diese bundesgerichtliche Willensäusserung, weil es mitunter die gleichen Gerichtsbehörden und RichterInnen mit namentlich genau gleich lautenden Namen sind, die gleichzeitig auch eine anwaltliche Vertretung ablehnen und erfahrungsgemäss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin ablehnen werden und zwar wiederholt und fortgesetzt.
28. Seit Konkureröffnung am 03.08.1995 unwidersprochen und unwiderlegt, gem. Art. 8 i.V. m. Art. 9 ZGB nachgewiesen, ohne hinreichend finanzieller Mittel nicht

zur gehörigen Prozessführung/Prozessvertretung in der Lage - selbst wenn finanzielle Mittel vorhanden oder nach Konkursöffnung hinzugekommen wären, würden solche zwangsläufig zur Konkursmasse gehören und dem IBf unter Strafandrohung nicht zur freien Verfügung stehen - erhob der IBf contra alle Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag, bestritt die Forderungen und wiederholte kein neues Vermögen unangefochten unwiderlegt und zu Recht.

29. Entgegen dem Gesetzestext „Der Richter hört die Parteien an und entscheidet endgültig.“ und „Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2).“ hat in allen Betreibungen bis heute kein Richter die Parteien angehört und hat kein Richter den Umfang des allenfalls neuen Vermögens festgestellt, wenn der Richter den Rechtsvorschlag mit der Begründung kein neues Vermögen nicht bewilligt.
30. Nichtsdestotrotz wurde am 07.01.2010 die Begründung *kein neues Vermögen* ohne Rechtsgrundlage rechtsmissbräuchlich vorsätzlich verweigert.
31. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung der geschädigten Person³
32. Darüber hinaus ist auch §§ 135 GVG verletzt: die Verfahren sind öffentlich!
33. Aus gerichtsökonomischen Gründen rechtfertigt die rechtsmissbräuchliche pseudojuristische Rabulistik der Vorrichter einstweilen, darauf nicht weiter einzugehen.

A. Allgemeines

Gemäss geltender Zürcher Strafprozessordnung werden gewöhnliche geschädigte Personen einschliesslich Opfer gewissermassen automatisch ins Strafverfahren einbezogen: Beide werden von Amtes wegen über ihre Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO), können an Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht teilnehmen (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) und werden zu einer Erklärung angehalten, ob sie Zivilansprüche stellen und ob sie eine Vorladung zur Hauptverhandlung verlangen. Diese Erklärung ist nicht einmal verbindlich und kann nachträglich geändert werden (§ 10 Abs. 2 StPO). Beide können in jedem Stadium des erstinstanzlichen Verfahrens ihre Rechte ganz oder nur teilweise ausüben. Dabei tragen sie vor erster Instanz kaum ein prozessuales Risiko.

Die eidgenössische Strafprozessordnung unterscheidet ebenfalls geschädigte Personen und Opfer. Opfer haben weiterhin besondere Teilnahme- und Schutzrechte (Art. 117 StPO CH). Für Zürich neu ist aber, dass alle geschädigten Personen (auch Opfer) erst dann eigentliche Parteirechte erwerben, wenn sie ausdrücklich erklären, diese ausüben zu wollen (Art. 118 i.V. mit Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO CH). Die geschädigte Person trifft demnach eine Mitwirkungsobliegenheit. Erklärt sie ausdrücklich, sie beteilige sich am Strafverfahren, konstituiert sie sich als Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 StPO CH). Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben, also noch vor Erlass eines Strafbefehls, einer Einstellungsverfügung oder einer Anklage (Art. 118 Abs. 3 und Art. 318 Abs. 1 StPO CH).

Die Privatklägerschaft kann sich als ausschliessliche Strafkägerschaft, als ausschliessliche Zivilklägerschaft oder als Straf- und Zivilklägerschaft am Verfahren

³ SJZ 15.02.2009 STPO-CH - UP

beteiligen. Konstituierung im Strafpunkt bedeutet, dass die Bestrafung der beschuldigten Person und die Ausübung der Parteirechte verlangt werden. Konstituierung im Zivilpunkt heisst, dass adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht werden⁴², wobei diese im Detail noch in der Hauptverhandlung beziffert werden können (Art. 123 Abs. 2 StPO CH). Bei Antragsdelikten gilt ein gestellter Strafantrag zugleich als Erklärung, sich als Straf- und Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen. (Art. 118 Abs. 2 StPO CH). Verzichtet die antragstellende Person später auf ihre Privatklage, gilt auch der Strafantrag als zurückgezogen, es sei denn, sie beschränke den Rückzug bzw. den Verzicht ausdrücklich auf die Zivilklage. So lange die geschädigte Person keinerlei Erklärungen abgibt, bleibt sie sog. andere Verfahrensbeteiligte und ist nicht Partei.

Diese neue Regelung ist zu begrüssen, da sie Klarheit schafft und die Verfahrensleitung erleichtert. Die geschädigte Person trägt aber erhöhte prozessuale Pflichten, insbesondere Kostenpflichten.

B. Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung. Gemäss heutiger Zürcher Strafprozessordnung wird jeder geschädigten Person (nicht nur Opfern) auf deren Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es deren Interessen und persönliche Verhältnisse erfordern (§ 10 Abs. 5 ZH-StPO). Bei den Interessen wird auf die konkreten Interessen im konkreten Verfahren abgestellt. Bei den persönlichen Verhältnissen ist massgebend, ob die geschädigte Person über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für einen Rechtsverbeiständung zu bezahlen. Dabei wird nicht auf den engen betriebsrechtlichen Notbedarf abgestellt, sondern darauf, ob durch den Beizug eines Rechtsbeistandes eine wesentliche und spürbare Einbusse in der gewöhnlichen Lebenshaltung resultieren würde. Die Praxis rechnet dabei relativ grosszügig (erweiterter Notbedarf zuzüglich 20%; Vermögensfreibetrag für Alleinstehende von Fr. 25000.- und für Verheiratete von Fr. 40000.-). Ob die geschädigte Person Zivilansprüche stellen will, hat sie noch nicht verbindlich zu erklären.

Die Schweizerische Strafprozessordnung gewährt geschädigten Personen erst dann einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, wenn diese vor Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen (Art. 136 Abs. 1 und 2 lit. c sowie Art. 118 StPO CH). Alle anderen geschädigten Personen (wer keine oder eine verspätete Erklärung abgibt, wer lediglich als Strafkläger teilnimmt etc.). besitzen keinen solchen Anspruch. Vorausgesetzt ist zudem, dass die Zivilklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel für eine Rechtsverbeiständung verfügt, ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und die Rechtsverbeiständung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StPO CH). Damit wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV anwendbar bleiben. Wohl wird bei den finanziellen Mitteln nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Im Ergebnis werden aber tiefere Einkommens- und Vermögensgrenzen resultieren als bisher im Kanton Zürich.

VI. Unentgeltliche Prozessführung

Das Institut der unentgeltlichen Prozessführung ist in der Zürcher Strafprozessordnung nicht enthalten. Das bietet kaum Probleme, weil beschuldigte und geschädigte Personen im Offizialverfahren weder Barvorschüsse noch Sicherheiten zu leisten haben.

Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält dagegen sinngemäss das Institut der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 136 Abs. 2 lit. a und b StPO CH). Das ist

unerlässlich, weil bestimmte geschädigte Personen unter Umständen Vorschuss- bzw. Sicherheitsleistungen zu erbringen oder Kosten zu tragen haben (Art. 125, Art. 313 Abs. 2, Art. 316 Abs. 4, Art. 383 Abs. 1 und Art. 427 StPO CH). Opfer haben dagegen für die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen keine Sicherheiten zu leisten (Art. 125 Abs. 1 StPO CH). Auch die unentgeltliche Prozessführung steht jedoch nur der Zivilklägerschaft, nicht aber der Straflägerschaft zu (Art. 136 Abs. 1 StPO CH). Wie in der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung (vgl. Art. 116 Abs. 3 EZPO CH) befreit die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO CH).

Nur gem. Art. 268 ZGB (Geistesschwäche) in Verbindung mit Art. 269 ZGB (Geisteskrankheit) amtsunfähige und/oder wegen vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht, einseitig begabte Akademiker und wiederholt strafverzeigte RichterInnen verlangen Verzicht auf völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverzicht-, unantast- und unverjährbar rechtlich Anspruch auf materielles und formelles Gehör gemäss der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten *EMRK* und Covenant of Civil and Political Rights *CCPR*.

Zusätzlich verletzt einmal mehr Ersatzrichter, Dr. R. Baechler alle einschlägigen Gesetzesartikel und zivilen Anstand betr. Ausstand/Ablehnung von Gesetzes/Amtes wegen wegen persönlicher Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, Bundes-, Kantonsverfassung, Gesetz & IBf hinsichtlich wiederholt zur Anzeige gebrachten Verbrechen/Vergehen i.S. des Strafgesetzbuches, indem Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, vor Erlass der ohnehin unzulässigen und unrechtmässigen Verfügung, ohne Rechtsmittelbelehrung, ohne Rechtsmittelfrist, wieder keine *Meldung* an die zuständigen Behörden veranlasst hat, obwohl Ersatzrichter Dr. R. Baechler schon deswegen vorliegenden Falls über keinerlei Kognitionsbefugnis verfügt.

Sie werden höflich um Genehmigen des Ausdrucks des Bedauerns ersucht, entgegen Ihres vorsätzlichen Gesetzesbruchs und Ihrer vorsätzlichen Rechtsbeugung, den rechtlichen Anspruch auf **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebendes Völkerrecht zu wiederholen**, gewährt, gewährleistet, verwirklicht und schliesslich gemäss Anträge vollumfänglich gutgeheissen zu bekommen.

Die Anwendung der EMRK in der Schweiz⁴

1. Einleitung

Der in der Schweiz bei der Umsetzung des Völkerrechts praktizierte Monismus³ hat sich dabei positiv ausgewirkt.⁴ Der damit verbundene Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht spielt bei der Durchsetzung von Menschenrechten, wie sie

⁴ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.3 f, www.jusletter.ch, 20.07.2009

die EMRK schützt, eine besonders grosse Rolle. 5 ... Das Bundesgericht hat die Grundrechtsgarantien des Bundes und der Kantone in seiner Rechtsprechung fortwährend aufeinander abgestimmt, konkretisiert und fortentwickelt. Ausgelöst durch verfassungsrechtliche Beschwerden einzelner Rechtssuchender (Individualbeschwerden) hat es dabei immer wieder auch ungeschriebene Verfassungsrechte geschaffen, welche später regelmässig formell in die Bundesverfassung genommen wurden. 8 In diese Rechtsprechung hat es die Garantien der EMRK mit einbezogen und ihnen dabei Verfassungsrang beigegeben. 9 Dadurch erhielten sie grosse Durchschlagskraft 10 und beeinflussten Rechtssetzung und Rechtsanwendung stark. Die EMRK-Normen wurden entweder richtungsweisend bei der Auslegung innerstaatlichen Verfassungsrechts berücksichtigt oder direkt als Urteilsgrundlage beigegeben. ... Die Prinzipien des «fair trial» gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV wendet es als allgemeine Verfahrensgrundsätze generell und nicht nur in zivil- und strafrechtlichen Verfahren an. 12

2.1 Vorrang des Völkerrechts

[Rz 6] Seit vielen Jahren misst das Bundesgericht den Grundrechten der EMRK Verfassungsrang zu. Neu wird das Völkerrecht bei den Beschwerdegründen in Art. 95 lit. b BGG als eigenständige Rechtsquelle ausdrücklich aufgeführt.

[Rz 7] Völkerrechtliche Vorschriften mit „self-executing“-Charakter binden nicht nur den Gesetzgeber, sondern die Staatsorgane aller staatlichen Ebenen. Eine solche unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Norm liegt vor, wenn sie inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können. Im Konfliktfall geht somit das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vor. Für EMRK-Grundrechte und Grundrechtsgarantien des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte *CCPR* gilt dies zudem auf Grund von Art. 35 Abs. 1 und 2 BV. Bei der Lösung von Konflikten zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht hat das Bundesgericht allerdings Art. 190 zu beachten, wonach Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. Zu dieser Vorschrift hat das Bundesgericht eine Rechtsprechung entwickelt, die dem grundsätzlichen Vorrang des Völkerrechts zunehmend mehr Gewicht einräumt. Art. 190 BV enthält grundsätzlich „nur“ ein Anwendungsgebot und kein Prüfungsverbot. Das Bundesgericht ist bestrebt, allfällige Konflikte durch eine völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts zu vermeiden. Die Grundrechte der EMRK gehen dem inländischen Recht vor. Insoweit besteht in der Schweiz auch gegenüber Bundesgesetzen eine Verfassungsgerichtsbarkeit in der Form der konkreten Normenkontrolle. Das zeigt besonders die Regelung der Revision in Art. 122 BGG. Sind die Revisionsvoraussetzungen erfüllt, so muss die EMRK-Regelung trotz einer allfälligen entgegenstehenden bundesrechtlichen Vorschrift angewendet werden, was den Vorrangcharakter der EMRK-Grundrechtsgarantien deutlich macht.

[N 3] ... Verfahrensgarantien⁵ sind ihrer Natur nach nicht auf ein Unterlassen gerichtet, sondern verpflichten die Vertragsstaaten zu weitreichenden *positiven Gewährleistungsmaßnahmen*.

⁵ *CCPR-Kommentar*, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.250

2.1.1 Zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ⁶

[N 10] Alle Menschen haben einen Anspruch, daß über ihre "zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" ("rights and obligations in a suit at law", "des contestations sur ses droits et obligations de caractere civil") durch ein Tribunal verhandelt wird. Ob es sich bei einem Anspruch um einen privat- oder öffentlichrechtlichen handelt, kann nicht von der formalen Zuordnung des innerstaatlichen Rechts abhängen, da Art. 14 dadurch seiner inhaltlichen Bedeutung entkleidet werden würde. ... Der Zweck dieser Bestimmung liegt offensichtlich darin, der bloß formal-organisatorischen *Trennung zwischen Justiz und Verwaltung* eine inhaltliche Verpflichtung beizufügen, die mit der schon im römischen Recht bekannten *Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht umschrieben wird*. ³⁵

[N 11] Nach Auffassung der Straßburger Instanzen ist Art. 6 EMRK anwendbar, wenn zwischen den Parteien eines Verfahrens (das kann auch ein Verwaltungsverfahren sein) eine Meinungsverschiedenheit ("contestation") besteht, deren Ausgang für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen direkt entscheidend ist. Eine derartige unmittelbare Auswirkung wurde zum Beispiel bei grundverkehrsrechtlichen Genehmigungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Grundstücke, bei der Untersagung des Weiterbetriebs einer Privatklinik oder ähnlichen Berufsausübungsverboten, bei Eigentumsbeschränkungen, bei der Untersagung der Inbetriebnahme einer gewerblichen Anlage oder bei sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen bejaht.

2.1.1.4. Verfahren vor einem Tribunal ⁷

[N 15] Die primäre institutionelle Garantie des Art. 14 besteht in dem Recht, daß über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... nicht von politischen Instanzen oder weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden verhandelt und entschieden wird, sondern von einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Tribunal.

[N 16] Tribunale müssen *zuständig* ("competent", "competent") und *durch Gesetz eingerichtet* sein ("established by law", "etabli par la loi").

[N 17] Tribunale müssen ferner *unabhängig* ("independent", "indépendant") sein. Das Erfordernis der Unabhängigkeit bezieht sich vor allem auf die exekutive, zu einem geringeren Teil auch auf die legislative Gewalt des Staates.

2.1.1.5. Grundsatz des "fair trial"

[N 19] Art. 14 Abs. 1 garantiert ein Recht auf eine *gerechte Verhandlung* ("fair hearing", "sa cause soit entendue equitalement") durch ein Tribunal.

[N 20] Wesentlichstes Kriterium des "fair trial" ist der *Grundsatz der Waffengleichheit* von Kläger ... ("audiatur et altera pars").

2.1.1.6.b) Öffentlichkeit des Verfahrens

[N 23] Der zweite Satz von Art. 14 Abs. 1 garantiert ein subjektives Recht der Parteien im Zivil- und Strafprozeß auf eine *faire und öffentliche Verhandlung* ("public hearing", "sa cause soit entendue ... publiquement") vor einem Tribunal.

⁶ CCPR-Kommentar, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.254 ff

⁷ CCPR-Kommentar, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.258

[N 24] Das Recht auf ein öffentliches Verfahren bedeutet somit, daß alle Verfahren in Zivil- und Strafrechtssachen grundsätzlich *mündlich und öffentlich* geführt werden müssen. 70 Seinem Wortlaut nach bezieht sich das Gebot der dynamischen Öffentlichkeit allerdings nur auf Verhandlungen ("hearing"), d.h. auf das Vorbringen und Gegenvorbringen von einander gegenüberstehenden Parteien in einer bestimmten Sache. 71

2.1.1.IV.6. Benennung und Befragung von Zeugen (Abs. 3 lit. e) ⁸

[N 52] Das Recht, unter gleichen Bedingungen wie die Staatsanwaltschaft Zeugen zu benennen, laden zu lassen und zu befragen, ist ein wesentliches Element der Waffengleichheit und damit des fair trial. 150

2.1.1.C.IV. Mündlich geführtes Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR

2.1.1.C.IV.1. Verhandlung und Beratung ⁹

Verfahren vor der Grossen Kammer - selten auch vor der Kammer - werden in zweifacher Hinsicht mündlich geführt. Zunächst findet eine öffentliche Verhandlung statt, in welcher die Parteien den Fall kontradiktorisch plädieren. Alsdann trägt der Richterstatteer seine Sicht mündlich vor; die anschliessende Beratung und Entscheidungsfindung kann mehrere Stunden dauern.

Mit der Ladung zur Verhandlung werden den Parteien konkrete Fragen gestellt, welche diese während der Verhandlung zu beantworten haben. Jede Seite hat 30 Minuten für ihre Stellungnahme; anschliessend können die Richter Fragen stellen; sodann stehen den Parteien mindestens 15 Minuten für Replik und Duplik zur Verfügung. Die Verhandlungen sind öffentlich, jedermann kann daran teilnehmen. 21

2.1.1.C.IV.3. Würdigung

Öffentliche Verhandlungen haben den Vorteil der Unmittelbarkeit. Die Parteien können die Richter beeindrucken, diese können bei unklaren Aussagen oder offensichtlichen Lücken nachhaken und von den Parteien weitere Klärung verlangen. Der Einfluss des gesprochenen Worts der Parteienvertreter auf die Meinungsbildung der Richter variiert natürlich je nach Qualität des Vortrags.

2.1.1.E. Bedeutung des Urteils EGMR ¹⁰

2.1.1.E.I. Feststellung einer EMRK-Verletzung

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, ob der betreffende Vertragsstaat seine aus der EMRK fliessenden Pflichten verletzt hat. 50 Im Gegensatz zu den Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte ist dieses Urteil kein Gestaltungs- oder Aufhebungsurteil, sondern ein Feststellungsurteil. Der Gerichtshof kann nicht einen konventionswidrigen Hoheitsakt kassieren, noch weniger kann und will er in der Sache selber entscheiden. Einzig in Bezug auf Schaden- und Kostenersatz erteilt er direkte Anweisung

⁸ **CCPR-Kommentar**, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.274

⁹ **Villiger, Mark E.**, Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd 127 (2008) I Heft 5 S.459

¹⁰ **Villiger, Mark E.**, Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd 127 (2008) I Heft 5 S.467

gen. Die Staaten müssen daher selber dafür sorgen, das Urteil umzusetzen und auszuführen; ob dies angemessen erfolgt, kontrolliert das Ministerkomitee des Europarates. 51

2.1.2 Massgebendes *Self-Executing-Völkerrecht* Art. 190 BV ¹¹

Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerrates im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht 9 die daraus resultierend staatsvertraglich derogative Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden **unmittelbar** verpflichten und von Amtes wegen anzuwenden sind - **self-executing** - wie folgt begründet; Zitat:

b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (*self-executing*) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966, S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziabler, programmatischer, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung

¹¹ **Entscheidung vom 21.10.1977, MKGE 9**, Nr. 136, S. 250 lit. b., Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen Militärstrafrechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der Vorrang zu.**

2.2. Rechtsweggarantie ¹²

2.2.1 Inhalt

[Rz 8] Die in Art. 29a BV verankerte Rechtsweggarantie 28 bildet einen wesentlichen Bestandteil der Justizreform vom 12. März 2000. Für Streitigkeiten betreffend «civil rights» und strafrechtliche Anklagen verlangt Art. 6 Ziff. 1 EMRK schon seit vielen Jahren den Zugang zum Richter.

[Rz 9] Der Anwendungsbereich von Art. 29a BV 32 ist grundsätzlich umfassend. 33 Er erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete und bezieht neben dem Straf- und Zivilrecht auch das öffentliche Recht mit ein. 34 Insoweit geht Art. 29a BV somit weiter als die Rechtsweggarantie der EMRK. Für den Ausschluss der Rechtsweggarantie verlangt Art. 29a BV ein Gesetz im formellen Sinn. 35

Demzufolge hat beispielsweise das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, mitwirkend Abteilungspräsident **Jürg Bosshart** (Vorsitz) FDP, VRin **Elisabeth Trachsel** FDP, VR **Rudolf Bodmer** SVP & GS **Felix Helg**, mit Beschluss VB. 005.00359 vom 15.06. 2006, 3. Kammer, vorsätzlich Art. 6-1 EMRK und Art. 29a BV kumulierend verletzt und das Urteil vom 19.04. 1993 *EGMR missachtet* – **CON-EMPT OF COURT** -, in dem diese völkerrechtlich self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren MittäterIn **OHNE** ein Gesetz im formellen Sinn den folgenden Ausschluss der gem. Art. 29a BV bundesverfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie mit dem Titel; Zitat:

„Hinweise

Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist keine Beweisverhandlung. Die Parteien haben Gelegenheit, ihre Standpunkte mündlich nochmals darzulegen. Neue Tatsachenbehauptungen sind nicht zulässig.“

beschlossen haben,

- Beilage ef

Denn anders als Art. 29a BV lässt die Rechtsweggarantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK keine Ausnahmen zu. Sie geht in dieser Hinsicht somit weiter als die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung. 37 ¹³

2.2.2. Übergangsrecht für kantonale Ausführungsvorschriften ¹⁴

[Rz 10] Art. 130 BGG hält die Kantone dazu an, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie erforderlich sind. Überdies haben sie Ausführungsrecht zu schaffen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen des Bundesgerichts im Sinne der Art. 80 Abs. 2, 75 Abs.

¹² Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.4 f, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹³ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.5, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹⁴ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.6, www.jusletter.ch, 20.07.2009

2, 111 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 3 sowie Art. 88 Abs. 2 BGG. 38 Für das öffentliche Recht 39 hatten sie dafür zwei Jahre Zeit, d.h. bis Ende 2008 (Art. 130 Abs. 3 BGG).

[Rz 11] Zudem dürfen die Kantone die Ziele der Rechtsweggarantie und des BGG nicht unterlaufen, indem sie zwischen dem Erlass dieser Ausführungsvorschriften und dem Ablauf der

in Art. 130 BGG vorgesehenen Übergangsfristen dem Sinn und Geist der Rechtsweggarantie und des BGG widersprechende Verfahrensregelungen einführen (sogenanntes «disharmonisierendes» kantonales Recht). Diese Rechtsprechung galt im öffentlichen Recht grundsätzlich schon in Bezug auf Art. 98a OG 43 bzw. das Steuerharmonisierungsgesetz. 44 ... Gegen das «Disharmonisierungsverbot» verstösst es nach Auffassung des Bundesgerichts auch, wenn eine mit dem Bundesgerichtsgesetz übereinstimmende Praxis so geändert wird, dass sie hernach nicht mehr dem BGG entspricht. 46

2.3.2. Revision im Falle der Verletzung der EMRK¹⁵

[Rz 17] Gemäss Art. 122 BGG kann die Revision bundesgerichtlicher Urteile verlangt werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind (lit. a), eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen (lit. b) und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (lit. c). Hinsichtlich der Revision schweizerischer Urteile, welche die EMRK verletzen, führt das Bundesgerichtsgesetz im Wesentlichen die bisherige Regelung des OG 57 weiter. Das Revisionsgesuch ist beim Bundesgericht innert 90 Tagen, seit das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach Art. 44 EMRK endgültig ist, einzureichen. 58 Legitimiert ist, wer im Verfahren, das zum konventionswidrigen Entscheid geführt hat, Parteistellung hatte und deshalb an der Wiederaufnahme ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann. Der Revisionsentscheid und seine Auswirkungen auf einen allfälligen vorinstanzlichen Entscheid sind in Art. 128 BGG geordnet. 59

[Rz 19] Nach Art. 46 Abs. 1 EMRK übernehmen die Vertragsstaaten die Pflicht, in den sie betreffenden Fällen das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Wird eine Individualbeschwerde vom EGMR gutgeheissen, sind sie gehalten, soweit möglich für eine vollkommene Wiedergutmachung zu sorgen. Die Urteile des Gerichtshofs haben in der Regel rein deklaratorische Wirkung; es kann damit weder der konventionswidrige innerstaatliche Entscheid, der Gegenstand der Beschwerde gebildet hat, noch ein allenfalls diesem zugrunde liegendes nationales Gesetz aufgehoben werden. 16

[Rz 20] Die Art der Wiederherstellung des konventionskonformen Zustands bleibt im Wesentlichen Sache des einzelnen Staates. ... In diesen Fällen¹⁷ ist die Revision des bundesgerichtlichen Urteils möglich, falls sie geeignet erscheint, über die finanzielle Abgeltung hinaus fortbestehende, konkrete nachteilige Auswirkungen der Konventionsverletzung des ursprünglichen Verfahrens zu beseitigen. 61 ... Gestützt auf Art. 122 BGG kann das Bundesgericht ... ein Urteil revidieren, wenn die Wiedergutmachung der festgestellten Konventionsverletzung nicht anderweitig möglich ist. Das trifft etwa zu, ... wenn der konventionswidrige Zustand trotz der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof andauert.

Dieser¹⁸ (EGMR) relativierte mit Urteil vom 4. Oktober 2007 den Grundsatz, wonach die Überwachung des Vollzugs seines Urteils vom 28. Juni 2001 dem Ministerrat

¹⁵ ebenda

¹⁶ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 6, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹⁷ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 7, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹⁸ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 7, www.jusletter.ch, 20.07.2009

vorbehalten ist. Zudem setzte er sich über das Prinzip hinweg, wonach die Vertragsstaaten nicht zur Revision eines nationalen Urteils gezwungen werden können. ... Das Urteil der Grossen Kammer des Gerichtshofs erging am 30. Juni 2009 und führte mit elf gegen sechs Stimmen zu einer Bestätigung des EGMR-Urteils vom 4. Oktober 2007. Mit Blick auf die grosse Bedeutung, welche dem effizienten Vollzug der Urteile des EGMR im System der EMRK zukomme, habe die Schweiz die Pflicht gehabt, das EGMR-Urteil vom 28. Juni 2001 sowohl bezüglich der darin enthaltenen Schlussfolgerungen als auch bezüglich des darin enthaltenen Sinns nach Treu und Glauben zu vollziehen. ... Der Gerichtshof¹⁹ hat mit dieser Rechtsprechung zum innerstaatlichen Revisionsverfahren sowohl für das innerstaatliche Prozessrecht als auch für das Verfahren vor dem EGMR eine neue Rechtslage geschaffen, der die Rechtssuchenden und die zuständigen Behörden der Konventionsstaaten in Zukunft Rechnung tragen müssen.

2.3.4.1. Rechtsprechung des Bundesgerichtes²⁰

[Rz 32] ... Besteht bei Gegenstandslosigkeit indessen ein solches aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Beschwerde fort, so wird die Sache vom Bundesgericht materiell behandelt. Andernfalls würde dem Beschwerdeführer mitunter der ihm in Art. 29a BV grundsätzlich garantierte Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz vorenthalten. 86 Zu beachten sind ferner die sich aus Art. 31 Abs. 3 und 4 BV ergebenden Ansprüche auf gerichtlichen Rechtsschutz. In Bezug auf die EMRK gilt es, bei Abschreibungen zufolge Gegenstandslosigkeit die Rechtsweggarantie der Art. 5 Ziff. 4 und 6 Ziff. 1 EMRK sowie das in Art. 13 EMRK verankerte Recht auf wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz zu respektieren. 87

2.3.4.2. Kritik-Folgerung²¹

[Rz 38] ... Die Aktualität des Rechtsschutzinteresses sollte jedenfalls nicht verneint werden, soweit EMRK-Garantien in Frage stehen, deren Verletzung beim EGMR geltend gemacht werden können. 97

3. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde an den EGMR

3.1. Inhalt und Bedeutung von Art. 35 Abs. 1 EMRK²²

[Rz 39] ... Dem einzelnen Staat soll ermöglicht werden, einer behaupteten Konventionsverletzung mit eigenen Mitteln zu begegnen. 98 Der Menschenrechtsschutz sollte nicht auf die internationale Ebene verlagert werden. 99 Es ist grundsätzlich den einzelnen Staaten überlassen, das Verfahren zu regeln, in welchem die EMRK-Garantien innerstaatlich geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist einzig, dass es für die Rechtssuchenden zumutbar ist, die innerstaatlichen Verfahrensgrundsätze einzuhalten. 100 Der EGMR betont daher immer wieder, dass für ihn die materielle Ver-

¹⁹ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 8, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁰ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 9f, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²¹ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 10, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²² Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 11, www.jusletter.ch, 0.07.2009

wirklichung der EMRK-Garantien in den 47 europäischen Mitgliedstaaten der Konvention entscheidend sei.

4.1.3. Öffentlich zugängliche Gerichtsurteile ²³

[Rz 58] ... Die Leitentscheide werden zudem in der amtlichen Sammlung der «Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts» publiziert, was ihre Qualität als Grundsatzpräjudizien markiert. 127

4.2.3. Anspruch auf öffentliche Verhandlung ²⁴

[Rz 69] Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist in Streitigkeiten über "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» eine (mündliche) öffentliche Verhandlung durchzuführen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichten. 139 Von Art. 6 Ziff. 1 EMRK werden nicht nur zivilrechtliche Streitigkeiten im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch Verwaltungsakte hoheitlich handelnder Behörden, die massgeblich in private Rechtspositionen eingreifen. 140 Zu den Zivilansprüchen gehören nach der Rechtsprechung des EGMR auch Ansprüche mit öffentlich-rechtlichem Charakter ...

4.2.4. Rechtliches Gehör ²⁵

[Rz 71] Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Recht der Parteien, von jedem Aktenstück und jeder dem Gericht eingereichten Stellungnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu äussern zu können, sofern sie dies für erforderlich halten. 145 Dabei ist es unerheblich, ob eine Eingabe neue Tatsachen oder Argumente enthält und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermag. 146 ... Beeinflusst von d(ies)er Strassburger Rechtsprechung wendet das Bundesgericht heute die Grundsätze des «fair trial» gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV als allgemeine Verfahrensgrundsätze allgemein und nicht nur in zivil- und strafrechtlichen Verfahren an. 148 ... Nach Art. 107 Abs. 1 BGG darf das Bundesgericht zwar nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen. Ein reformatorischer Entscheid zur Herstellung des verfassungs- und konventionskonformen Zustands ist jedoch nach Art. 107 Abs. 2 BGG grundsätzlich zulässig.

5. Schlussbemerkung ²⁶

[Rz 97] ... Um eine unerwünschte Verengung des Rechtsschutzes vor den letzten nationalen Instanzen im Verhältnis zu den Rügemöglichkeiten vor dem EGMR zu vermeiden, scheint es unter anderem prüfenswert, den nationalen Behörden - unabhängig von innerstaatlichen Formerfordernissen - vermehrt die Prüfung von Rügen zu ermöglichen, welche der EGMR in seinem Verfahren behandelt. Es müssen jedenfalls Lösungen gesucht werden, um die in der Praxis häufig relevante Disharmonie zwi-

²³ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.15, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁴ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.17, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁵ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.17, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁶ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.24, www.jusletter.ch, 20.07.2009

schen der verfahrensrechtlichen Praxis des EGMR und dem schweizerischen Prozessrecht zu beseitigen.

5.B. Grundsätze ²⁷

[N 231] Der Gerichtshof erlässt ein *Feststellungsurteil*, kein Gestaltungsurteil (N. 225).

[N 233] Der betroffene Staat ist grundsätzlich *verpflichtet*, sich nach dem Entscheid zu richten. Der Staat muss die EMRK-Verletzung beseitigen und soweit wie möglich den früheren konventionskonformen Zustand wiederherstellen ⁷. Die Art der Durchführung bleibt ihm überlassen ⁸. Er wird sich also im Rahmen seiner nationalen Rechtsordnung um die Durchführung der Entscheidung bemühen. Die Feststellung einer EMRK-Verletzung bedeutet schliesslich, dass die betroffene Vertragspartei künftig *gleiche EMRK-Verletzungen* gegenüber anderen Individuen in der gleichen Situation *verhindern soll*. ⁹ Diese Wirkung muss m.E. schon der Entscheidung des Gerichtshofs inhärent sein. Denn es dürfte kaum der Sinn des EMRK-Beschwerdesystems sein, dass der Gerichtshof immer wieder die gleiche EMRK-Verletzung seitens des gleichen Staates festzustellen hat.

5.I.1. Die Rechtskraft ²⁸ und Folgen

Gemäß aArt. 53 (nArt. 46-1) EMRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sich nach der Entscheidung des GH zu richten. Das heißt zunächst einmal, daß sie den im Tenor des Urteils enthaltenen Ausspruch zu beachten haben. ... Aus der Verpflichtung gemäß aArt. 53 EMRK folgt zunächst, daß der Staat nicht mehr die Auffassung vertreten darf, sein Handeln sei konventionsgemäß gewesen. Das gilt im Verhältnis zum BF, gilt aber auch gegenüber den Konventionsorganen, einschliesslich dem MK des Europarates.

1. Die Einordnung ²⁹ des *Völkerrechts* in die innerstaatliche Normenhierarchie und die grundsätzliche Mediatisierung des Individuums durch den Staat spielen für das Verständnis und die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verbindlichkeit der EGMR-Urteile eine zentrale Rolle.
2. Der Gerichtshof des Europarats stellte beispielsweise im Februar 2004 einen Verstoß gegen die EMRK fest, weil dem Vater aufgrund des von der Konvention menschenrechtlich geschützten Familienlebens zumindest der Umgang mit seinem Kind möglich gemacht werden müsste. Mit dieser Entscheidung räumte ihm nun das zuständige deutsche Amtsgericht das Umgangsrecht ein, das jedoch vom OLG Naumburg wiederum aufgehoben wurde. Hiergegen erhob der Vater schließlich Verfassungsbeschwerde, weil sich das OLG einfach über die Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs hinweggesetzt und ihn so in seinen Grundrechten verletzt hätte.

²⁷ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) Villiger M., 2. Aufl., S.148 f

²⁸ **Frowein & Peukert**, 1988, S. 724 f

²⁹ **Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa**, Robert Chr. Van Ooyen, 2. Aufl. 2008, Nomos, S. 36 ff

3. Das BVerfG gab der Beschwerde im Wesentlichen statt und hat in seinem Beschluss vom 14.10.2004 grundlegende Ausführungen zur innerstaatlichen Bindungswirkung; resp. zur *derogativen Kraft des Völkerrechts und der Bundesverfassung* der EGMR-Entscheidungen gemacht:

"Die Bindungswirkung ... erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen".

4. Insofern nach Meinung des Verfassungsgerichts *alle* staatlichen Organe - also nicht nur Gerichte, sondern überdies auch alle Exekutivbehörden von Regierung und Verwaltung - durch die Entscheidungen verpflichtet werden, ergibt sich daher:

"Das Oberlandesgericht ist ... an Recht und Gesetz gebunden, wozu nicht nur das bürgerliche Recht und das einschlägige Verfahrensrecht gehören, sondern auch die im Range eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Menschenrechtskonvention".

5. Und gerade im vorliegenden Fall hatte das OLG

"... durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2004 besondere Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit dessen Gründen, weil die Entscheidung, mit der ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Konvention festgestellt wurde, zu dem Gegenstand ergangen war, mit dem das Oberlandesgericht erneut befasst war."

...

„'Berücksichtigung' bedeutet, die Konventionsbestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht verstößt“.

6. Und deshalb kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass sowohl

"... die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch de-ren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische ‚Vollstreckung‘ ... gegen Grund-rechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“.

7. Nach Art. 46 EMRK sind die Vertragsparteien verpflichtet, "das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen"; insb. ist eine andauernde Verletzung der Konvention abzustellen, d.h. für die Schweiz seit 28.11.1974, bestätigt am 19.04.1993 durch EGMR.
8. Mit der Abschaffung der vormals zunächst zuständigen Menschenrechtskommission und der Einführung der direkten Individualbeschwerde an den EGMR hat man sich daher für eine zentrale und im internationalen Vergleich bahnbrechende Reform entschieden, die die klassische Zwischenschaltung des Staats zwischen Individuum und *Völkerrecht* (Mediatisierung) zugunsten

eines "europäischen Verfassungsrechts" im Bereich der Menschenrechte nunmehr vollständig durchbricht.

9. Nirgends zeigt sich das auch aus deutscher Sicht deutlicher als an der Tatsache, dass ein(e) deutsche(r) Bürger(in) die Bundesrepublik direkt verklagen und von Anfang an als - *gleichberechtigte* - Partei vor diesem internationalen Gerichtshof auftreten kann. In einer solchen Konzeption, die auf die Aufhebung der "Mediatisierung" zielt, ist folglich ein nationaler Vorbehalt nicht nur rechtspolitisch problematisch, sondern vielmehr systemwidrig und erscheint zudem aus rechtsstaatlicher Sicht wie ein Richter in eigener Sache: Denn zuerst unterwirft sich der Staat einem unparteiischen Dritten, um dann im innerstaatlichen Vollzug die EGMR-Entscheidung dann doch nach seinem "Standpunkt" zu handhaben - und gegebenenfalls wie im vorliegenden Fall mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsun- gültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss ³⁰ der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH und mit Pseudo-Urteile ff des Bundesgerichts eben zu revidieren.
10. Substantiierung ist der genaue Vortrag aller Tatsachen, die für die Klagebe- gründung oder für das Bestreiten des Klageanspruchs (Einwendung) erfor- derlich sind. Die Ausprägung des Verhandlungsgrundsatzes ist also die Darle- gungslast in der Form ausreichender Substantiierung. Nur ein substantiierter Vortrag ist zu berücksichtigen, kann also der Klage (bzw. Einwendung) zum Erfolg verhelfen.
11. **De facto** ist mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsun- gültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss ³¹ der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG- ZH, mit Pseudo-Urteile ff des Bundesgerichts und mit 1. Rechnung vom 31.03.2009 die gerügte vorsätzliche Verletzung der EMRK, die vorsätzliche Missachtung des EGMR-Urteils vom 19.04.1993 - **contempt of court** - und die einstweilen geschuldete Teil-Wiedergutmachung aufgrund der 1. Rech- nung vom 31.03.2009 unwidersprochen, unwiderlegt, kausaladaequat plausi- bel & glaubhaft rechtsgenügend substantiiert; - Beilagen f, 5, ef, fp

5.3.1.1.a) Wer ist verpflichtet? ³²

Menschenrechte richten sich primär gegen den Staat. Sie sind das Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol, setzen dessen Ausübung gewisse Schranken und verrin- gern damit die Gefahren, welche den Privaten zumindest potentiell von Seiten der souveränen Staatsmacht drohen. Verstösse gegen die Menschenrechte stellen als Missbrauch dieser Staatsmacht besonders ernsthafte Rechtsverletzungen dar und unterscheiden sich grundlegend von Verletzungen des Straf- und Zivilrechts durch Private, obwohl solche Akte menschenrechtlich relevante Interessen der Opfer eben- falls schwer beeinträchtigen können.

³⁰ www.hydepark.ch

³¹ www.hydepark.ch

³² **Universeller Menschenrechtsschutz**, Helbing & Lichtenhahn, ISBN 3-7190-2459-8, Nomos, I SBN 3- 8329-1623-7, Basel - Genf - München, Walter Kälin/Jörg Künzli, 2005, 3. Kapitel ff, S. 87 ff

(1) Dem Staat zurechenbar sind die Handlungen all *seiner Organe*, unabhängig davon, ob es sich um eine über- oder untergeordnete Behörde oder um die Legislative, Exekutive oder Judikative handelt. Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers gebunden, rechtfertigen kann. **4**

5.3.I.1.a) Verpflichtungen aus Menschenrechten ³³

(1) *Unterlassungspflichten*: Ein wirksamer Schutz aller Garantien besteht durch die Pflicht des Staates zu *Achtung* der Menschenrechte („duty to respect“). Auf Seiten der Berechtigten steht dieser Pflicht ein *Abwehranspruch* gegen den Staat gegenüber.

(2) *Schutzpflichten*: Die Staaten sind aus Menschenrechten *positiv* verpflichtet, menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter ... zu *schützen* („duty to protect“).

(3) *Gewährleistungspflichten*: die Staaten haben die Menschenrechte zu gewährleisten („duty to ensure“) und diese Gewährleistungspflicht in direkter Form zu leisten („duty to fulfil“).

5.5.I. Funktionen der Durchsetzung ³⁴

Wesentliches Merkmal des Rechts ist seine Durchsetzbarkeit. Das gilt auch für die Menschenrechte. Daher sind im Bereich der Menschenrechte überstaatliche Durchsetzungsverfahren besonders notwendig. Die menschenrechtlichen Durchsetzungsmechanismen erfüllen v.a. die folgenden Funktionen:

1 Die *verletzungsbeendende Funktion* soll sicherstellen, dass gegen (noch) andauernde Menschenrechtsverletzungen eingeschritten werden kann.

2 Die *kurative Funktion* der Durchsetzung verpflichtet Verletzerstaaten zur Wiedergutmachung.

3 Die *sanktionierende Funktion* kommt dem internationalen Strafrecht und den Strafverfolgungspflichten ... zu, welche nicht die Staaten, aber die für diese handelnden Personen persönlich zur Verantwortung zieht.

4 Die *präventive Funktion* der Durchsetzung soll garantieren, dass die Staaten ihre Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten ... tatsächlich wahrnehmen und neue Verletzungen verhindert werden können.

5.5.II.1. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte ³⁵

Die Staaten können sich dieser Pflicht nicht mit Hinweis auf ihre Souveränität entziehen, vielmehr sind sie gerade kraft ihrer Souveränität für den Schutz der Menschen auf ihrem Staatsgebiet verantwortlich und verpflichtet:

³³ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 100 ff

³⁴ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 175 f

³⁵ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 176 ff

4 In diesem Sinn anerkennt das schweizerische Bundesgericht, dass die Regel von aArt. 191 (nArt. 190) V, wonach Bundesgesetze für alle Gerichte massgebend sind, d.h. auch im Fall einer Verfassungswidrigkeit angewandt werden müssen, im Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsgarantien nicht gilt und deshalb die EMRK einem menschenrechtswidrigen Bundesgesetz vorgeht vgl. BGE 122 II 485

- 5 den Individuen zu erlauben, sich innerstaatlich auf die Menschenrechte zu berufen (*Inkorporationspflicht*) und im Fall von Verletzungen innerstaatlich ein wirksames Rechtsmittel zu ergreifen (*Rechtsmittelpflicht*),
 6 Fälle behaupteter Verletzungen zu untersuchen (*Untersuchungspflicht*) und ... die Täterinnen und Täter zu bestrafen (*Sanktionierungspflicht*),
 7 Opfer erlittener Verletzungen zu entschädigen oder zu rehabilitieren (*Wiedergutmachung*) sowie
 8 künftige Verletzungen zu verhindern (*Präventionspflicht*).

5.5.II.2. Die einzelnen Pflichten

a) Inkorporationspflicht

Der *Inkorporationspflicht* ³⁶ ist im Sinne von Art. 13 EMRK Genüge getan, wenn Individuen Verletzungen innerstaatlicher Verfassungsgarantien oder Gesetzesbestimmung, welche den Menschenrechten analoge Garantien enthalten, mit einer wirksamen Beschwerde bei einer nationalen Instanz, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben, gelten machen können. ... Das Fehlen wirksamer Beschwerdemöglichkeiten oder die Verweigerung des Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln stellt für sich eine Menschenrechtsverletzung dar. Wirksam ist eine Beschwerde bei unmittelbar drohenden Menschenrechtsverletzungen, deren Konsequenzen nicht wieder gut gemacht werden können, zudem nur dann, wenn ihr *aufschiebende Wirkung* zukommt.

b) Untersuchungs- und Bestrafungspflicht

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ... macht deutlich, dass ... Vertragsstaaten eine *effektive Untersuchung* durchführen und die für die Verletzung verantwortlichen Personen nach nationalem *Strafrecht bestrafen* müssen. Diese Prinzipien des *aut dedere aut iudicare* [(*Entweder geben oder richten*): Ein Staat ist verpflichtet einen Verbrecher auszuliefern oder zu verurteilen] kennt auch das humanitäre Völkerrecht. Gestützt auf diesen Grundsatz besitzen Drittstaaten die Kompetenz Diktatoren ... strafrechtlich zu verfolgen, falls der Heimatstaat dazu nicht willens oder in der Lage ist.

Diese Prinzipien sind für die Durchsetzung der Menschenrechte u.a. deshalb von zentraler Bedeutung, weil sich das Phänomen der sog. „impunity“, d.h. eines Klimas von Straflosigkeit für die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen, in vielen Staaten zunehmend als eine der wichtigsten Ursachen für das Andauern von Situationen systematischer ... Menschenrechtsverletzungen erweist.

Da bis heute historisch unbestreitbar notorisch immer Staaten; resp. die Machtinhaber welt-weit die allerschlimmsten Verbrechen und Vergehen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten begangen haben, richten sich die *unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Menschenrechte und Grundfreiheiten* primär gegen den Staat ³⁷; beispielsweise staatlich erzwungene HIV-Infektion infolge illegalen Spritzenabgabeverbotes 1984 – 1986 und vorsätzlichen Massenmordes in Raten an rund 5000 meist

³⁶ *Universeller Menschenrechtsschutz*, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 179 f

³⁷ *Universeller Menschenrechtsschutz*, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, 1. Wer ist verpflichtet? a) Grundsatz: Verpflichtung der Staaten S.87 ff

jungen HIV-infizierten ³⁸ SchweizerInnen, begangen durch Dr. iur. Peter Wiederkehr (CVP), Regierungsrat aD., Prof. Dr. med. Gonzague Kistler, Kantonsarzt aD., lic.iur. Martin Brunnschweiler ³⁹, Generalsekretär der Direktion des „Gesundheits-, Wesens des Kantons Zürich, Flavio Cotti (CVP), Bundesrat aD. (Epidemiengesetz) et al. .

Daher ersucht der IBf um rechtliche Gutheissung aller Anträge, wenn Self-Executing-Völkerrecht, Bundesverfassung & Gesetz vor vorsätzlicher Bundes- & Kantonalrichterkriminalität gelten soll.

Für allfällige weitere Angaben steht's zu Ihren Diensten verbleibend

Freundliche Grüsse

C Beilagen

Von Amtes wegen beizuziehende Verlustscheine, Betreibungsamt Zürich 6 Bestätigung betr. Unterstützungspflicht, Soziale Dienste Zürich, (Sozialhilfegesetz) Alle Beweismittel sind integrierender Bestandteil auch vorliegender NB

www.hydepark.ch

³⁸ **NZZ** 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons, [Beilage 16]

³⁹ **Strafanzeige** Ba/hsch vom 14.01.1985, unterzeichnet von lic.iur. M. Brunnschweiler, [Beilage 19]